



## **Satzung**

### **über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Bad Dürrenberg am 02.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Bad Dürrenberg unterhaltenen Kindertageseinrichtungen.

#### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg betreibt die Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Tageseinrichtungen stehen nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften Jedermann zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Nutzung der Tageseinrichtungen werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.
- (4) In den Tageseinrichtungen wird auf der verbindlichen Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, den daraus entwickelten Konzeptionen und auf der Basis eines Qualitätsmanagementsystems gearbeitet. Dabei werden Beobachtungen am Kind durch das pädagogische Fachpersonal durchgeführt und dokumentiert, z.B. in Form von Aufzeichnungen, Fotografien u.ä.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (6) Anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung wird die Betreuung in Form der Tagespflege angeboten. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Betreuung in einer Tageseinrichtung außerhalb der Stadt Bad Dürrenberg. Die Betreuung in einer anderen Gemeinde muss durch die Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung.

#### **§ 3 Besuch der Tageseinrichtung**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Bad Dürrenberg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis Saalekreis und gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle innerhalb des Stadtgebietes

oder in einer Tageseinrichtung/Tagespflegestelle innerhalb des Landkreises angeboten wird. In Ausnahmefällen können auch angrenzende Tageseinrichtungen/Tagespflegestellen im angrenzenden Stadtgebiet außerhalb des Landkreises angeboten werden. Gemäß § 12c KiFöG LSA regeln dann der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.

- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst im Allgemeinen ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- (5) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag, an den Ferientagen gilt Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können, soweit Plätze vorhanden sind, gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA in Tageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (7) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Bad Dürrenberg haben, finden in den Tageseinrichtungen der Stadt nur Aufnahme, wenn ein über das von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Dürrenberg in Anspruch genommenes hinausgehendes Platzangebot besteht. Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder. Des Weiteren gelten die Regelungen des Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung.
- (8) Gastkinder sind Kinder, die in der Regel bis zu einem Monat Aufnahme finden.
- (9) Die Kinder werden auf schriftlichen Antrag mindestens eines Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten soll Rechnung getragen werden, jedoch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Die Möglichkeit der Aufnahme in eine Tageseinrichtung regelt sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden freien Plätzen und nach der Betriebserlaubnis.
- (10) Der Betreuungsvertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem der Betreuungsbedarf besteht. Im Rahmen der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung ist der Betreuungsbeginn zum 15. des Monats möglich.
- (11) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat zum Monatsende zu erfolgen.
- (12) Der Träger ermöglicht gemäß § 5 Abs. 7 KiFöG in den Räumen der Tageseinrichtungen die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit durch einen von der Elternschaft im Einvernehmen mit dem Träger festgelegten Dienstleister. Die Elternschaft der jeweiligen Tageseinrichtung kann darüber hinaus die Bereitstellung einer Vollverpflegung durch diesen Dienstleister beschließen. Es werden privatrechtliche Verträge zwischen den Sorgeberechtigten und dem Dienstleister geschlossen. Alle Verbindlichkeiten, die durch Inanspruchnahme der Essenversorgung entstehen, sind zwischen den Sorgeberechtigten und dem Dienstleister zu klären. Die Verpflegungsart der jeweiligen Einrichtung ist für den Besuch dieser Tageseinrichtung verpflichtend. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die gestillt werden oder ärztlich nachgewiesene Lebensmittelunverträglichkeiten haben. Kinder, die aufgrund von Verpflegungskostenrückständen von der Verpflegung in der jeweiligen Kindereinrichtung ausgeschlossen sind, sind nach dem Frühstück in die Einrichtung zu bringen und vor der Mittagsmahlzeit aus der Einrichtung abzuholen.

#### **§ 4**

### **Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten**

- (1) Über die Öffnungs- und Schließzeiten in den Tageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg entscheidet der Träger im Benehmen mit dem Kuratorium der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag in der Regel von 06:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf entscheidet der Träger im Benehmen mit dem Kuratorium über eine Verlängerung der Öffnungszeit in der jeweiligen Einrichtung. Die Verweildauer eines Kindes in der Kindereinrichtung soll in der Regel 10 Stunden täglich und 50 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Dabei sind individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei der Festlegung der täglichen Anwesenheit ist die Realisierung des Bildungsauftrages abzusichern. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr die Kinder möglichst nicht in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden, um hier einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die pädagogische Konzeption und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung regeln die übrigen Zeiten (Frühstück, Mittagessen, Vesper etc.).
- (4) Sofern die Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz gemäß KiFöG LSA nicht gefährdet ist, können Betreuungsstunden zusätzlich erworben werden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis 7.00 Uhr in der Einrichtung erfolgen.
- (6) Der Träger behält sich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kuratorium vor, Betriebsferien oder Brückentage festzulegen. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer durch den Träger festgelegten Einrichtung gewährleistet. Der Kostenbeitrag ist unbeachtlich dessen in voller Höhe zu entrichten.

#### **§ 5**

### **Aufsichtspflicht und Abholung**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe in die Obhut eines Berechtigten. Bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen. Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch eine pädagogische Fachkraft. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Die Berechtigten geben in der Einrichtung eine schriftliche Erklärung ab, dass das Kind die Einrichtung selbstständig besucht und/oder alleine den Heimweg antreten darf. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die Personen, die durch ausdrückliche schriftliche Vollmacht (gilt auch für Lebensgefährten) des/der Sorgeberechtigten zur Abholung ermächtigt wurden. Bei Bedarf kann durch eine pädagogische Fachkraft der Personalausweis zur Identifikation verlangt werden. Die Abholung durch ein Geschwisterkind ist nur dann möglich, wenn eine gesonderte schriftliche Genehmigung durch die Sorgeberechtigten vorliegt. Der Entwicklungsstand und das Alter des abzuholenden Kindes und des abholenden Geschwisterkindes sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und im Hort, auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung und zum Hort sowie während Ausflügen und Wanderungen, die durch die Einrichtung durchgeführt werden, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden ihrer Beschäftigten.

- (5) Schmuck, insbesondere Ohrringe, Ketten, Armbänder, Piercings u.ä. sind von den Eltern vor dem Betreten der Einrichtung vom Kind zu entfernen, ausgenommen hiervon sind Hortkinder. Für Schäden die am eigenen Kind oder an anderen Kindern, durch die Nichteinhaltung dieser Regelung entstehen, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.
- (6) Spielzeuge/Konsolen sind nur an den von der Einrichtung vorgesehenen Tagen („Lieblingsspielzeugtag“) mitzubringen. Die Handys der Kinder sind vor dem Betreten der Tageseinrichtung auszuschalten. Die Haftung durch die Stadt Bad Dürrenberg bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, Spielzeugen, Konsolen und Handys ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Ärztliche Bescheinigung und Informationspflicht**

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Stadt Bad Dürrenberg ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Wechselt ein Kind innerhalb der Stadt Bad Dürrenberg die Einrichtung, bestätigt die abgebende Einrichtung, dass keine meldepflichtigen Krankheiten in der Einrichtung vorliegen. Einer ärztlichen Bescheinigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Kuratorium kann gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG LSA festgelegt werden, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.
- (3) Wird das Kind von einer meldepflichtigen Krankheit nach Infektionsschutzgesetz befallen, so muss es der Tageseinrichtung fernbleiben. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren und diese erstattet Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger. Das Kind wird erst wieder in die Tageseinrichtung aufgenommen, wenn eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 18 Abs. 1 KiFöG LSA vorgelegt wird. Leidet ein Angehöriger der Familie, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen und wird erst wieder mit einer ärztlichen Bescheinigung aufgenommen. Verantwortlich hierfür sind die Sorgeberechtigten.
- (4) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies den Sorgeberechtigten durch eine pädagogische Fachkraft bei der Übergabe des Kindes mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen. Es erfolgt keine allgemeine Medikamentengabe durch das Fachpersonal. Alle Maßnahmen im Rahmen der ersten Hilfe werden durchgeführt. Notfallmedikamente werden nur mit schriftlicher Genehmigung der Sorgeberechtigten und des Arztes des Kindes verabreicht. Eine durch den Arzt ausgestellte schriftliche und unterschriebene Verabreichungsanleitung ist in der Tageseinrichtung zu hinterlegen.

## **§ 7**

### **Kuratorium, Gemeindeelternvertretung (GEV)**

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

- (2) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
  2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,
  4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,
  5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
  6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
  7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
  8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
  9. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
  2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
  3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
  4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (3) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.
- (4) Die übrigen Wahlen der Elternvertretungen und des Wahlverfahrens ergeben sich aus § 19 Absatz 5 bis 8 KiFöG LSA.

## **§ 8 Tagespflege**

- (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Die für die Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.
- (2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 und 4 des KiFöG LSA.
- (3) Im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Tagespflegeperson sichert die Stadt im Rahmen der Kapazitäten der Tageseinrichtungen die Betreuung der Kinder ab. Ein Rechtsanspruch für die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Urlaubsplanung ist bis zum 01.02. eines Jahres bei der Stadt Bad Dürrenberg einzureichen. Die während des Urlaubs der Tagespflegeperson zu betreuenden Kinder sind einen Monat vor Urlaubsbeginn namentlich an die Stadt Bad Dürrenberg zu melden.

- (4) Die privatrechtlichen Betreuungsverträge sind als 2-seitige Verträge abzuschließen und von den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Wesentliche Änderungen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (5) Der in der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ) festgelegte gemeindliche Zuschuss wird nach Vorlage einer schriftlichen Abrechnung bis zum 10. eines Monats an die Tagespflegeperson durch Überweisung ausgeglichen. Die Höhe des Defizits wird auf Antrag eines Verhandlungspartners (Landkreis, Stadt, Tagespflegeperson) neu ermittelt.
- (6) Zu gewährende gesetzliche Geschwisterrabatte werden der Tagespflegeperson monatlich erstattet. Die Stadt beantragt Geschwisterrabatte einheitlich für alle Tageseinrichtungen/ Tagespflegestellen beim Landkreis/Landesjugendamt.

## **§ 9**

### **Erhebung von Kostenbeiträgen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Beitragsschuld entsteht am 3. eines jeden Monats. Auf Antrag kann eine andere Fälligkeit vereinbart werden. Die Ferienbetreuung wird nach Anmeldung je angefangene Woche abgerechnet.
- (2) Eine Tarif- und/oder Vertragsänderung im Quartal ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Bad Dürrenberg und ihrer Ortsteile im eigenen Wirkungskreis erhoben.

## **§ 10**

### **Gemeinnützigkeit - Gebot der Selbstlosigkeit**

- (1) Die Tageseinrichtungen leisten ein ergänzendes Angebot für alle Familien und berücksichtigen in ihrer Arbeit die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Familien.
- (2) Die Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsangemessenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag und formulieren diesen in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Sie erfüllen dabei ihre Aufgaben zukunftsorientiert und qualitätsbestimmt.
- (3) Die Tageseinrichtungen arbeiten nachfrage-, bildungs-, werte-, gemeinwesen-, fachkraft- und öffentlichkeitsorientiert.
- (4) Das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen beobachtet die Kinder in ihrer Entwicklung, dokumentiert die Beobachtungsergebnisse und bespricht mit den Sorgeberechtigten die weitere Entwicklung der Kinder.
- (5) Die Kinder werden altersgerecht in die Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit einbezogen.
- (6) Die Tageseinrichtungen verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sie sind selbstlos tätig. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtungen.
- (7) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (8) Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten wird das Konzept der betreffenden Einrichtung anerkannt und dessen Inhalte akzeptiert.

## **§ 11**

### **Anwendung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 12**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form und für Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichem Geschlecht zugeordnet werden können.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, 03.05.2019

Dienstsiegel

Christoph Schulze  
Bürgermeister